

RECHT UND KAPITALMARKT – IM INTERVIEW: ULRIKE BINDER

Können Unternehmen Strafen auf den Vorstand abwälzen?

Regress bei großen Kartellfällen bisher nicht vor höheren Gerichten ausgetragen

Börsen-Zeitung, 2.8.2014

- Frau Dr. Binder, gegen Unternehmen werden immer höhere Geldbußen verhängt, im Kartellrecht und auch im Kapitalmarktrecht steigen die Bußgelder. Nordrhein-Westfalen hat die Diskussion über ein Verbandsstrafrecht mit Geldstrafen gegen Unternehmen in Gang gesetzt. Was steckt dahinter?

Im Kartellrecht richten die Bußgeldrahmen sich nach den Unternehmensumsätzen. Das Prinzip führt jetzt auch das Europäische Kapitalmarktrecht mit der Transparenzrichtlinie und der Marktmissbrauchsverordnung ein, ebenso knüpft der Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs aus Nordrhein-Westfalen an den Umsatz an. Das ermöglicht hohe Strafen. Es ist eine Tendenz des Gesetzgebers und der Behörden zu erkennen, bei Rechtsverstößen im unternehmerischen Bereich mit hohen Strafen für mehr Abschreckung zu sorgen.

- Für betroffene Firmen stellt sich die Frage, ob sie im Fall einer Verurteilung Regress bei ihren Vorständen nehmen können oder sogar müssen. Wann ist das geboten?

Wenn ein Bußgeld gegen ein Unternehmen verhängt wird, also ein Rechtsverstoß begangen wurde, liegt es nahe, dass der Vorstand Pflichten verletzt hat, weil er dafür verantwortlich ist, dass das Unternehmen alle Rechtsvorschriften einhält. Allerdings ist ein Bußgeld allein noch kein Beweis für eine Pflichtverletzung. Vielmehr muss dem Vor-

stand individuelles Fehlverhalten vorzuwerfen sein, das für den Schaden ursächlich war. Das muss der Aufsichtsrat prüfen. Bejaht er das, muss er grundsätzlich Schadenersatzansprüche geltend machen. Ansonsten setzt er sich der Gefahr aus, selbst schadenersatzpflichtig zu werden.

- Inwieweit kann die Managerhaftpflichtversicherung (D & O) solche Fälle absichern?

Unternehmen haben bei dem Regress natürlich die D & O-Versicherung im Blick, weil die Vorstandsmitglieder die hohen Strafen gar nicht ersetzen können. Die D & O ist für die Haftung bei Pflichtverletzungen da, übernimmt aber typischerweise keine Bußgelder. Der Schadenersatzanspruch wegen eines Bußgelds muss von diesem Ausschluss aber nicht erfasst sein. Die Versicherung wird auch den Haftungsausschluss wegen Vorsatzes prüfen.

- Kann eine Geldbuße, die sich an ein Unternehmen richtet und deren Höhe von dessen Leistungskraft abhängt, als zivilrechtlicher Schaden gegen einen Vorstand geltend gemacht werden?

Das ist die entscheidende Frage. Durch die Geldbuße erleidet das Unternehmen einen Vermögensnachteil. Nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln ist das ein Schaden und dafür muss der Vorstand einstehen, wenn er ihn verschuldet hat. Allerdings liegt kein Schaden vor, soweit die Geldbuße Vorteile abschöpft, die das Unternehmen durch das rechtswidrige Verhalten erlangt hat. Diese Vorteile wären bei pflicht-

gemäßem Verhalten des Vorstands ja ausgeblieben. Soweit die Buße eine Bestrafung darstellt, muss man sich fragen, ob der Zweck dieser Strafe unterlaufen wird, wenn sie auf einen anderen abgewälzt werden kann. Die Strafe trifft dann am Ende nicht denjenigen, gegen den sie sich richtet und nach dessen wirtschaftlichen Verhältnissen sie bemessen wurde. Andererseits würden die Aktionäre belastet, wenn der Regress nicht möglich wäre, und ein Vorstand, der mit der Buße rechnen musste, käme vielleicht ungeschoren davon. Letztlich ist es eine rechtspolitische Frage, wie man hiermit umgehen will. Dies sollte im Rahmen der Diskussion um ein Verbandsstrafrecht noch aufgegriffen werden.

- Wie wird bislang in solchen Fällen vor Gericht verfahren?

Der Regress bei großen Kartellfällen ist bisher jedenfalls nicht vor höheren Gerichten ausgetragen worden. Der Bundesgerichtshof (BGH) hält die Abwälzung von Strafen nicht prinzipiell für unzulässig. Er hat in der Vergangenheit entschieden, dass ein wegen einer Steuerstraftat Verurteilter seinen Steuerberater in Regress nehmen kann, weil dieser ihn gerade vor der Begehung der Straftat schützen sollte. Allerdings gilt dies nur, sofern der Täter nicht selbst vorsätzlich gehandelt hat. Ob der BGH diese Rechtsprechung anwendet, wenn er etwa über den Regress in einem Kartellfall zu entscheiden hätte, ist offen.

.....
Dr. Ulrike Binder ist Partnerin bei Mayer Brown. Die Fragen stellte Sabine Wadewitz.